

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes In der Stadt Ahrensburg (Marktsatzung)

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL SH S. 57) sowie den §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung i.d.F. vom 22. Februar 1999 (BGBL I, S. 202) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom _____ folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

1.) § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er soll ein möglichst umfassendes, abwechslungsreiches und ausgewogenes Angebot des täglichen Bedarfs, vorwiegend Lebensmittel, vorhalten.

2.) § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zuständige Marktverwaltung ist der Fachdienst II.1, „Grundsatz- und Ordnungsangelegenheiten“.

3.) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.

4.) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf unbestimmte oder bestimmte – befristete – Zeit (Dauererlaubnis) und gilt grundsätzlich für beide Veranstaltungstage (§ 2 Abs.2) verbindlich. Es kann auch für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugelassen werden. Über Dauererlaubnisse entscheidet der Fachdienst II.1, „Grundsatz- und Ordnungsangelegenheiten“, unter Beteiligung des Wochenmarktbeirates (§11), über Tageserlaubnisse entscheidet die Marktaufsicht. Standplätze werden im Rahmen der verfügbaren Fläche nach marktbetrieblichen Erfordernissen vergeben. Dauererlaubnisse können sich im Ausnahmefall auf einzelne Markttag beziehen. Die Dauererlaubnisse sind schriftlich zu fertigen.

5.) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Dauererlaubnis ist grundsätzlich an die Person des antragstellenden Markthändlers (Abs. 1) gebunden und nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie erlischt in den Fällen der Rechtsnachfolge (z.B. Verkauf des Geschäftes) ausgenommen bei Gesamtrechtsnachfolge im Erbfall, sofern der Hauptausschuss im Einzelfall und nach Beteiligung des Wochenmarktbeirates keine von Satz 1 abweichende Regelung getroffen hat. Gründe für eine Ausnahme können insbesondere sein, Geschäftsaufgabe aus Altersgründen sowie Krankheit oder sonstige besondere persönliche Härtefälle. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines Härtefalls besteht nicht.

6.) § 5 Abs. 5 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Die Entscheidung, ob Versagungsgründe vorliegen, trifft der Fachdienst II.1, „Grundsatz- und Ordnungsangelegenheiten“, unter Beteiligung des Wochenmarktbeirates. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

7.) § 5 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;

8.) § 5 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung, ob Widerrufsgründe vorliegen, trifft der Fachdienst II.1, „Grundsatz- und Ordnungsangelegenheiten“, unter Beteiligung des Wochenmarktbeirates.

9.) § 9 Abs. 2, letzter Satz neu anfügen:

Die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Wochenmarktgebühren bleiben unberührt.

10.) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Marktteilnehmer können gegen Anordnungen der Marktaufsicht innerhalb eines Monats nach Erteilung der Anordnung bei dem Fachdienst II.1, „Grundsatz- und Ordnungsangelegenheiten“, Widerspruch einlegen und eine nachträgliche Überprüfung verlangen.

11.) § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Wochenmarktbeirat setzt sich zusammen aus maximal 3 von den in der Vollversammlung der Wochenmarktbesucher gewählten Marktsprechern und 2 Vertretern der Verwaltung sowie maximal 4 Vertretern der Selbstverwaltung, die vom Hauptausschuss benannt werden.

12.) § 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Nach Marktschluss sind alle Verpackungsmittel vom Standinhaber oder seinem Personal mitzunehmen, soweit die Abfallentsorgung von der Marktverwaltung nicht anders geregelt wird.

§ 13 Abs. 1 Satz 5 wird neu angefügt:

Es ist untersagt, marktfremden Müll über den Wochenmarkt zu entsorgen.

13.) § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Marktsatzung zuwiderhandelt, insbesondere als Dauererlaubnisinhaber unentschuldigt fehlt, marktfremden Müll entsorgt oder entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 ergangene Anordnungen der Marktaufsicht zur Regelung des Marktverkehrs entsprechend dieser Satzung nicht unverzüglich befolgt.
- (2) Gem. § 134 Abs. 6 Gemeindeordnung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- EURO geahndet werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensburg, den _____

Stadt Ahrensburg
Die Bürgermeisterin

(Pepper)